

## **Lesefassung Satzung – Stand: 07.02.2023**

### **Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) über das hochschuleigene Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang International Management**

**vom 15. Februar 2021**

**Zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung hochschuleigener Auswahl- und Zulassungssatzungen vom 26. Januar 2023, in Kraft getreten mit Wirkung vom 07.02.2023.**

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1, 63 Absatz 2, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2018 geändert worden ist sowie § 6 Absatz 4 und § 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 10. Februar 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren und die Zulassung im zulassungsbeschränkten Masterstudiengang International Management der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen.

Die Studienplätze werden nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Absatz 4 Satz 6 i.V.m. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 (Härtefallquote) und Nummer 4 (Ortsbindung im öffentlichen Interesse) nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere der Kriterien nach § 8 dieser Satzung vergeben.

#### **§ 2 Frist**

Der Antrag auf Zulassung muss

1. für das Sommersemester bis zum 15. November eines Jahres,
2. für das Wintersemester bis zum 15. Juni eines Jahres bei der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen eingegangen sein (Ausschlussfristen).

#### **§ 3 Form**

(1) Der Antrag auf Zulassung muss sich auf einen bestimmten Studiengang und ein bestimmtes Fachsemester richten. Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich in Form von Eingabe und elektronischer Übermittlung der Antragsdaten (Online-Bewerbung) in den jeweiligen webbasierenden Anwendungen (Online-Bewerbungsportale) nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen und unter Vorlage der gemäß Absatz 2 geforderten

Unterlagen. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Der Nachweis über einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss im Sinne des § 59 Absatz 1 LHG. Bei Bachelorabschlüssen mit weniger als 210 ECTS-Punkten, aber nicht weniger als 180 ECTS-Punkten prüft die Auswahlkommission, ob die nach den Zugangsvoraussetzungen erforderliche Qualifikation nachgewiesen ist.

2. Tabellarischer Lebenslauf

3. Motivationsschreiben in englischer Sprache (max. 1. Seite)

4. ggf. Nachweis Berufsausbildung, Berufserfahrung, Praktika

(3) Die Hochschule kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Sind die Nachweise gemäß Absatz 2 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

#### **§ 4 Sprachkenntnisse**

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§ 59 LHG) sind die für den Studiengang erforderlichen deutschen und englischen Sprachkenntnisse nachzuweisen. Diese können durch eine deutsche oder englische Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. Ferner kann der Sprachnachweis durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

1. Nachweis der erworbenen Englischkenntnisse auf Niveau B2:

- Test of English as a Foreign Language -TOEFL- mit mindestens 500 Punkten (paper based) oder 173 Punkten (computer based) oder 61 Punkte (internet based)
- International English Language Testing System Academic - IELTS mit mindestens 5.5 overall band score
- Cambridge English: Business Vantage - BEC Vantage
- Cambridge English: First – FCE
- Cambridge English: Advanced – CAE
- Cambridge English: Proficiency – CPE
- Advanced Placement International English Language Exam (APIEL) mit Mindestbewertung 4
- Test of English for International Communication (TOEIC) mit mindestens 785 Punkten,
- abgeschlossenes Studium in englischer Sprache
- Sprachzertifikat für B2 level gemäß "Common European Framework of Reference for Languages"

Der Nachweis der Englischkenntnisse entfällt bei Vorlage eines GMAT mit mindestens 500 Punkten oder bei Bewerbern/Bewerberinnen aus Ländern, in

denen die Amtssprache Englisch ist oder bei Muttersprachlern.

## 2. Nachweis der Deutschkenntnisse auf Niveau A1:

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
- ausländischer Studienbewerber/-innen DSH - Bescheinigung
- Test Deutsch als Fremdsprache – TestDaF
- gleichgestellte Nachweise entsprechend dem Beschluss zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung,
- abgeschlossenes Studium in deutscher Sprache

Weitere Sprachnachweise können durch die Auswahlkommission geprüft und anerkannt werden.

## **§ 5 Zulassung**

(1) Die Zulassungsbescheide werden per E-Mail durch die Hochschule versandt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält, wenn sie oder er eine nach der Prüfungsordnung des abgebenden Studiengangs erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat, der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht besteht oder wenn die Bewerbung nach § 2 dieser Satzung nicht form- und fristgemäß eingegangen ist.

(3) Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. Soweit ein Nachweis erst nach Ablauf der Frist gemäß § 2 dieser Satzung erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule gesetzten Frist nachgereicht wird. Dies gilt insbesondere für die Zulassung zu einem Masterstudiengang, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt; in diesem Fall erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Zusatzvoraussetzungen bis spätestens 31.12. für das Wintersemester und 30.06 für das Sommersemester nachgewiesen wird. Beruht die Zulassung durch die Hochschule auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule sie zurück. Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen; nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung ausgeschlossen. § 36 HZVO bleibt unberührt.

## **§ 6 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,

b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 59 Absatz 1 LHG erfüllt und

c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 9 eine Rangliste.

## **§ 7 Auswahlkommission**

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät, dem der betreffende Studiengang zugeordnet ist, bestellt die Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Studiengangs angehören. Mindestens eines der beiden Mitglieder muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Der Fakultätsrat bestimmt zusätzlich zwei stellvertretende Mitglieder aus der Fakultät.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist möglich. Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat wählt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(4) Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens und kann Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens machen

## **§ 8 Auswahlkriterien in den Masterstudiengängen**

(1) Die nach Abzug der Vorabquoten (Härtefallquote und Ortsbindung) zu vergebenden Studienplätze werden nach Bildung einer Rangliste aufgrund der folgenden Auswahlkriterien vergeben:

1. Ergebnis des Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses
2. Auswahlgespräch

### **§ 8a Auswahlgespräch**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die in § 3 Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, werden zu einem ca. 15-minütigen Auswahlgespräch eingeladen. Die Zahl der einzuladenden Personen beträgt mindestens das Dreifache der zu vergebenden Studienplätze.

(2) Im Auswahlgespräch wird die Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten anhand folgender Kriterien und nach folgendem System bewertet:

1. Fachliches Grundverständnis
2. Bisherige Berufserfahrung
3. Grad der Motivation für den gewählten Studiengang

Pro Kriterium wird eine maximale Punktzahl nach der Anlage 1 vergeben.

(3) Zur Durchführung der Auswahlgespräche werden von der Auswahlkommission mehrere Gesprächskommissionen benannt. Mitglieder der Auswahlkommission können gleichzeitig Mitglieder einer Gesprächskommission sein. Jede Gesprächskommission besteht aus zwei geeigneten fachlich qualifizierten Personen, von denen wenigstens eine Person Mitglied des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Fakultät des jeweiligen Studienganges sein muss. Die wesentlichen Inhalte der Gespräche sind zu protokollieren. Aus dem Protokoll muss die Zuordnung der Inhalte jeweils zu einem der in Absatz 2 genannten Kriterien sowie zu den teilnehmenden Kandidatinnen und Kandidaten ersichtlich sein.

## **§ 9 Erstellung der Rangliste**

- (1) Die Erstellung der Rangliste erfolgt auf Grundlage der Ermittlung einer Gesamtpunktzahl.
- (2) Zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl werden die in § 8 bzw. § 8 a genannten Einzelkriterien entsprechend dem in Anlage 1 festgelegten Bewertungsmaßstab in Punkten bewertet und gewichtet.
- (3) Die gemäß Absatz 2 ermittelten Punkte werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl wird schließlich unter allen einbezogenen Bewerbungen eine Rangliste erstellt. Die Rangfolge bestimmt sich nach der Höhe der erzielten Gesamtpunktzahl; beginnend bei dem höchsten Wert.
- (4) Bei Ranggleichheit richtet sich die Reihenfolge im Masterstudiengang International Management nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 HZG.

## **§ 10 Ortsbindung im öffentlichen Interesse**

In der Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) zur Berücksichtigung der Vorabquote Ortsbindung im öffentlichen Interesse für Master- und Aufbaustudiengänge werden Studienbewerber aller Studiengänge berücksichtigt.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird die Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) zur Regelung der Zulassungs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang International Management vom 22. Juli 2020 aufgehoben.
- (2) Diese Satzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang International Management zum Wintersemester 2021/2022.

Nürtingen, 15. Februar 2021

Professor Dr. Andreas Frey  
Rektor

## Anlage 1

Bewertungstabelle für die Durchschnittsnote des abgeschlossenen Erststudiums.  
**Bewertung mit 40 %**

Durchschnittsnote	Punkte
1,0	100
1,1	98
1,2	96
1,3	94
1,4	92
1,5	90
1,6	88
1,7	86
1,8	84
1,9	82
2,0	80
2,1	78
2,2	76
2,3	74
2,4	72
2,5	70
2,6	68
2,7	66
2,8	64
2,9	62
3,0	60
3,1	58
3,2	56
3,3	54
3,4	52
3,5	50
3,6	8
3,7	6
3,8	4
3,9	2
4,0	0

## Auswahlgespräch

Folgende Punkte werden im Auswahlgespräch vergeben. **Bewertung mit 60 %**

1. Fachliches Grundverständnis (max. 30 Punkte)
2. Berufliche Erfahrung (max. 50 Punkte)
3. Grad der Motivation für den gewählten Studiengang (max. 20 Punkte)